

KVS-Rundschreiben

FEBRUAR 2022

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An alle Bezügekunden des Sachgebiets
Personalservice per E-Mail

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de

PERSONALSERVICE

Inhalt

1. Erhöhung des Mindestlohns
2. Änderungen in der Sozialversicherung
3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
4. Meldungen für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte an die Minijob-Zentrale
5. Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld
6. Entschädigungsleistung für Kinderbetreuung
7. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug im Steuerrecht
8. Verlängerung der Steuerfreiheit für Beihilfen und Unterstützungen
9. Verlängerung des Tarifvertrags zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
10. Regelmäßige Arbeitszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben informieren wir Sie über wichtige Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

1. Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn (brutto/Zeitstunde) beträgt:

- vom 01.01. bis 30.06.2022: 9,82 € und
- vom 01.07. bis 31.12.2022: 10,45 €.

Wir haben geprüft, ob Ihre Beschäftigten den Mindestlohn von derzeit 9,82 € erhalten und Sie bei Bedarf informiert.

Für den Pflegebereich gilt ein abweichender Mindestlohn.

Ausgenommen vom Mindestlohn sind wie bisher beispielsweise Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten leisten, Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige.

2. Änderungen in der Sozialversicherung

2.1 Erhöhung der Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung erhöhten sich zum 01.01.2022 wie folgt:

- auf 1,87 €/Tag für Frühstück und
- jeweils 3,57 €/Tag für Mittag- und Abendessen.

2.2 Erhöhung des Kinderlosenzuschlags in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Der Beitragszuschlag für kinderlose Beschäftigte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr erhöhte sich zum 01.01.2022 von 0,25 % auf 0,35 %.

2.3 Beitragspflicht von Altersrentnern in der Arbeitslosenversicherung

Arbeitgeber zahlen für mehr als geringfügig beschäftigte Altersrentner, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Für die Jahre 2017 bis 2021 bestand Versicherungsfreiheit für diese Beschäftigten. Zum 01.01.2022 entfiel diese. Somit hat der Arbeitgeber für diese Beschäftigten wieder Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

2.4 Bezugsdauer von Kinderkrankengeld

Auch im Jahr 2022 gelten die erweiterten pandemiebezogenen Regelungen zum Kinderkrankengeld. Ein Anspruch besteht für 30 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden für 60 Arbeitstage. Insgesamt besteht der Anspruch bei mehreren Kindern für nicht mehr als 65 Arbeitstage und 130 Arbeitstage für Alleinerziehende.

2.5 Insolvenzgeldumlage

Der Umlagesatz für 2022 wurde von 0,12 % auf 0,09 % gesenkt.

3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ärzte stellten bisher die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in dreifacher Ausfertigung für den Versicherten, die Krankenkasse und den Arbeitgeber aus. Diese Bescheinigung wird schrittweise durch eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ersetzt. Diese eAU übersenden die Ärzte elektronisch an die Krankenkasse.

Das neue elektronische Verfahren gilt nur für gesetzlich Krankenversicherte und Vertragsärzte, nicht für privat Krankenversicherte und Privatärzte.

Das elektronische Verfahren befindet sich noch in der Pilotphase. Die Arbeitgeber haben dieses Verfahren ab 01.07.2022 zu nutzen. Die Krankenkassen melden nach Erhalt der Daten von den Ärzten die eAU elektronisch an die Arbeitgeber und stellen diesen die Daten zum Abruf bereit. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese abzurufen. Wir werden für Sie die Daten bei den Krankenkassen abrufen.

Gesetzlich Krankenversicherte müssen dem Arbeitgeber bis 01.07.2022 weiterhin eine vom Arzt unterzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original vorlegen.

Ab dem 01.07.2022 sind gesetzlich Krankenversicherte mit vertragsärztlicher Behandlung nicht mehr verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu übermitteln. Sie müssen aber weiterhin dem Arbeitgeber die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Diese Informationen sind Grundlage für den Datenabruf bei der Krankenkasse. Daher müssen Sie uns weiterhin über die Krankmeldung und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit Ihrer Beschäftigten informieren.

Die Ärzte bleiben auch über den 30.06.2022 hinaus verpflichtet, dem Versicherten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform auszuhändigen.

Bevor wir das elektronische Verfahren über unser Lohnprogramm nutzen, werden wir mit Ihnen die Abläufe und Meldetatbestände abstimmen. Wir melden uns voraussichtlich im Mai bei Ihnen.

4. Meldungen für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte an die Minijob-Zentrale

4.1 Meldung der Steuer-Identifikationsnummer bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten

Seit Jahresbeginn müssen wir die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) der geringfügig entlohnnten Beschäftigten, zum Beispiel im Rahmen der Jahresmeldungen, an die Minijob-Zentrale übermitteln. Die Steuer-ID fragen wir bereits in unserem Formular „Meldung eines neuen Bezügeempfängers“ ab.

4.2 Meldung des Krankenversicherungsverhältnisses bei kurzfristig Beschäftigten

Seit Jahresbeginn sind wir verpflichtet, bei Anmeldung von kurzfristig Beschäftigten der Minijob-Zentrale den Krankenversicherungsstatus zu übermitteln. Die Information über das

Krankenversicherungsverhältnis erhalten wir bereits in unseren Formularen, zum Beispiel im „Fragebogen für geringfügig Beschäftigte“.

5. Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld

Die folgenden Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld wurden bis zum 31.03.2022 verlängert:

- die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten,
- die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für den Bezug des Kurzarbeitergelds,
- die hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitsausfälle auf Antrag,
- der anrechnungsfreie Hinzuverdienst aus einer Nebenbeschäftigung für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung und
- die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergelds.

6. Entschädigungsleistung für Kinderbetreuung

Eltern mit Kindern bis zwölf Jahre ohne Betreuungsmöglichkeit haben bis 19.03.2022 weiterhin einen Anspruch auf Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.

7. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug im Steuerrecht

Das BMF-Schreiben vom 13.04.2021 (Az. IV C 5 -S 2334/19/10007:002) enthält Regelungen zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug bei Anwendung der Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 11 Halbsatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Als Einnahmen in Geld zählen zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate oder andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Dies gilt nicht für Gutscheine bzw. Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz erfüllen. Beispielsweise müssen ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus dessen eigener Produktpalette bezogen werden. Dann sind die Voraussetzungen zur Einordnung als Sachbezug erfüllt. Diese Gutscheine und Geldkarten bleiben als Sachbezug außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und ab 01.01.2022 den Wert von 50 € im Monat (bisher 44 € im Monat) nicht übersteigen.

8. Verlängerung der Steuerfreiheit für Beihilfen und Unterstützungen

Die Regelung des § 3 Nr. 11a EStG gilt bis 31.03.2022. Somit könnten Ihre Beschäftigten entsprechende, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse und Sachbezüge bis insgesamt 1.500 € weiterhin steuerfrei erhalten.

Der Steuerfreibetrag von insgesamt 1.500 € gilt nur einmal. Somit sind ein seit 01.03.2020 gezahlter Einmalbetrag, mehrere Teilbeträge oder gegebenenfalls außertarifliche Zahlungen bis zu insgesamt 1.500 € steuerfrei.

Darunter fällt auch die in der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 29.11.2021 beschlossene Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € beziehungsweise 650 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese anteilig. Die Corona-Sonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für März 2022 ausbezahlt. Nähere Informationen zum Tarifabschluss erhielten die betroffenen Arbeitgeber bereits.

Die im Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder tariflich vereinbarte Corona-Sonderzahlung soll auch auf (aktive) sächsische Beamte übertragen werden. Dies steht aber noch unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung. Beamte erhalten daher vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung bei Vorliegen der Voraussetzungen eine steuerfreie Sonderzahlung von einmalig 1.300 €. Bei Anwärtern beträgt sie 650 €. Bei Teilzeit wird entsprechend anteilig gezahlt. Die Corona-Sonderzahlung wird mit den Bezügen für März 2022 ausgezahlt.

Wir zahlen die Sonderzahlung nach TV-L für die Beschäftigten sowie die Sonderzahlung für die Beamten aus. Sie müssen nichts veranlassen.

9. Verlängerung des Tarifvertrags zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

10. Regelmäßige Arbeitszeit

Seit 01.01.2022 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit nach § 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst 39,5 Wochenstunden. Zum 01.01.2023 wird diese auf 39 Wochenstunden vermindert. Wir haben Sie diesbezüglich bereits informiert und bei Abweichungen um Rückmeldung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor